

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 7 (1860)
Heft: 5

Artikel: Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254481>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die meisten Bezirksschullehrer besitzen die erforderliche theoretische und praktische Lehrtüchtigkeit und leben ihrem Berufe mit Hingebung, Eifer und Pflichttreue; auch stehen mit Ausnahme weniger, welche zu altern beginnen, alle übrigen im kräftigen Mannesalter.

(Fortsetzung folgt.)

Schul - Chronik.

Schweiz.

Bern. Zeichnungswerk von Hutter. Wir machen neuerdings das gesammte pädagogische Publikum aufmerksam auf das seiner Vollendung entgegengehende Zeichnungswerk von Herrn Hutter, Lehrer an der bernischen Kantonschule. Gediegeneres, Schöneres, Sach- und Zweckrichtigeres in Anlage, Stufengang und Ausführung ist im Fache des Schulzeichnens noch nicht da gewesen. Wer das Werk noch nicht kennt, wolle es sich zur Einsicht geben lassen und sich selbst von der Richtigkeit unsers Urtheils überzeugen. Die Schule ist Herrn Hutter Dank schuldig für dieses neue, mit so viel Einsicht und Geschick hergestellte Lehrmittel.

Solothurn. Rechenschaftsbericht. Wir verdanken die gefällige Zusendung des Rechenschaftsberichts des Erziehungsdepartements pro 1858 und erbitten sie uns auch aus den übrigen Kantonen der Schweiz. Diese Berichte, von den obersten kantonalen Erziehungs- und Schulbehörden ausgehend, geben vereint ein schönes Totalbild der schweizerischen Schulzustände und Schulbestrebungen. Wir werden ihnen stets eine Hauptstelle im „Schweiz. Volksschulblatt“ einräumen.

Luzern. Für die Gemeindeschulen sind für 1859/60 ausgeworfen Fr 114,440, wovon der Staat 85,983, die Gemeinden Fr. 28,457 tragen. Im vorigen Jahre beliefen sich die Auslagen auf Fr. 91,024. Die Kosten des Winterkurses der Bezirksschulen sind berechnet auf Fr. 14,110, wozu noch die Beiträge an die Stadtschulen in Luzern, Sursee und Willisau und die Töchterchule in Hitzkirch sich schlagen mit Fr. 11,064. An Gesamtausgaben für das Erziehungswesen für 1859/60 verzeigt das Budget neben dem Ertrage der Kaverianischen Stiftung für höheres Schulwesen mit Fr. 27,070, überhin die Summe von Fr. 202,864 — somit nahezu den vierten Theil der Gesamtausgaben des Staatshaushaltes.

Margau. * Einsender dies machte sich bei der durch sein Amt ihm dargebotenen Gelegenheit zur Aufgabe, sich über die Verhältnisse der verbundene-

nen schulpflichtigen Kinder in mehreren Gemeinden des Amtes Habsburg zu erkundigen. Diese Nachforschungen haben sehr befriedigende Resultate geliefert. Fast alle Verdingkinder sind bei häßlichen rechtschaffenen Eltern untergebracht und werden dort in Kleidung, Wohnung und Nahrung wie die eigenen Kinder gehalten und von diesen wie Geschwister geliebt. Der das kindliche Gemüth so tief verletzende und der Erziehung so nachtheilige Wechsel der Pflegeeltern ist so selten geworden, daß er in einer bedeutenden Gemeinde gar nicht mehr vorgekommen. Der Schulbesuch der Verdungenen ist so fleißig, daß in sechs Gemeinden gegenwärtig gar keine Absenzen verzeichnet sich befinden. Noch mehr: Der Einsender hat die sehr erfreuliche Erfahrung gemacht, daß nicht selten Waisenknaaben die Bezirksschulen besuchen, und sehr viele nach vollendeter Schulzeit zur Erlernung von Handwerken unterstützt werden. Ein Knabe konnte sich rühmen, daß er schon ein schönes Sümmdchen in der Sparkasse habe. Mögen solche Beamten und Gemeinden hiefür den verdienten Segen ernten!

St. Gallen. Schluß der in letzter Nummer abgebrochenen Correspondenz.

2. Der zweite Theil ist überschrieben: Verhältniß der Schule zu Staat und Kirche. Dem gewaltigen Wort: Wem das republikanische Erziehungsweisen Herzenssache ist, der kann unmöglich mit der jetzigen konfessionellen Trennung einverstanden sein, könnte man mit einem andern Machtspruche antworten, etwa wie der: Wer für die Konfession ein Herz hat, der kann unmöglich mit einem Bildungswesen einverstanden sein, dessen Folgen ein konfessionsloses Staatsbürgerthum wären. Wir dürfen dem geehrten Herrn Verfasser erwidern, daß wir für republikanische Bildung auch ein Herz haben, daß uns aber die konfessionelle Beschulung der Jugend, wie er sie selbst bis zum zwölften Altersjahre in der Verfassung gewährleistet wissen möchte, worin wir mit ihm einig gehen, dem republikanischen Wesen weniger nachtheilig erscheint, als das politische Tendenzwesen, das irgend eine Meinung zum einem Pabst machen möchte, dessen Aussprüche allein selig machen sollen. Eine einheitliche Erziehungsbirektion muß die konfessionelle Entwicklung frei gewähren lassen, wenn sie das historische Wesen und Recht der Konfession nicht beschränken oder gelegentlich nach Gutdünken zu neutralisiren sich vorbehalten will.

Auch bei der jetzigen Einrichtung steht die Schule als eine Angelegenheit des Staates in demselben und kann und muß psychologisch in und mit demselben ihre Aufgabe erfüllen. Der Staatsorganismus umfaßt auch die Schule und diese kann sich seinem Einfluß nicht entziehen, so wenig als sie ihn entbehren kann. Ist der Staatsorganismus gesund, d. h. ist Ordnung, Wahrheit,